

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER EPIGENOMICS AG

§ 1 Allgemeines

Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte betreffenden Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen; im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für zukünftige Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen (insbes. Fremd-AGBs) finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben deren Anwendung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder keine entsprechende (spezifische oder allgemeine) Regelung in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten ist; für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang, Form

1. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei (2) Wochen durch unsere Auftragsbestätigung annehmen.
2. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese geben alle Abreden zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
4. Mit Ausnahme unserer gesetzlichen Vertreter und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Vertrag zu treffen, die von der Auftragsbestätigung oder diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

§ 3 Preise

1. Unsere Angebotspreise gelten ab unserem Hauptsitz (AB WERK, EXW, Incoterms 2020) zzgl. Verpackung und Verladung. Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe; diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise bei einer nicht von uns zu vertretenden Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Ware erfolgt AB WERK (EXW, Incoterms 2020).
2. Die Einhaltung einer fest vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle vertraglichen Einzelheiten des Auftrags zwischen uns und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber ihm obliegende Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Weitergehende Ansprüche für den Fall, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, bleiben hiervon unberührt.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Auftraggeber verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und (iii) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine erheblichen Mehrkosten entstehen.
4. Sofern ein Versand der Ware vereinbart wurde, erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 5 Zahlungen, Gegenrechte

1. Soweit nicht anders angegeben, gilt für den Auftraggeber eine Zahlungsfrist von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur mit dem Grunde und der Höhe nach von uns unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus den laufenden Geschäftsbeziehungen befriedigt sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
2. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Auftraggeber.
3. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und uns etwaige Mängel, Falschliefereien oder Mindermengen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige von offensichtlichen Mängeln, Falschliefereien oder Mindermengen gilt eine Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Lieferung. Soweit in diesem § 7 nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 377 HGB Anwendung.

§ 8 Haftung

1. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung einer Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder Hindernisse verursacht worden ist, die wir nicht zu vertreten haben (einschl. dem Verschulden von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen usw.).
2. Alle Ansprüche wegen Schadens- und Aufwendungsersatz werden unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
3. Wir haften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Daneben haften wir (i) bei Verstoß gegen eine von uns abgegebene Garantie, (ii) für schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie (iii) im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte, haften wir dem Grunde nach. Die Haftung ist jedoch in diesem Fall auf den für den Vertrag typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. In allen anderen Fällen sind Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden (unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage) einschließlich aller Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen.
6. Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 438 Abs. 2 BGB). Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erlaubte Verwendung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der gewerbliche Weiterverkauf der Produkte nicht gestattet.
2. Unsere Produkte sind ausschließlich für die in unseren jeweiligen Produktdokumentationen beschriebenen Anwendungen bestimmt. Irgendeine andere Art der Verwendung in Menschen oder Tieren ist nicht gestattet.
3. Für eine Überschreitung der gemäß Abs. 2 gestatteten Verwendung unserer Produkte ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Erwerb von eventuell

notwendigen Schutzrechtslizenzen, für die Erfüllung von zulassungsrechtlichen Anforderungen und für die Durchführung von eventuell erforderlichen Evaluationen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen, die von uns als vertraulich gekennzeichnet werden oder die aufgrund ihrer Art vor Gericht als vertraulich und geschützt angesehen würden, streng vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden und diese vertraulichen Informationen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung einem Dritten offen zu legen.
2. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die (i) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftraggebers bekannt werden, (ii) sich bei Offenlegung bereits rechtmäßig im Besitz des Auftraggebers befinden, (iii) durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden oder (iv) der Auftraggeber unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt hat.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung, soweit der Auftraggeber aufgrund zwingenden Rechts, Börsenordnungen und Regelwerke irgendeiner Börse oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Offenlegung vertraulicher Informationen auf die Geschäftsführer, Manager, Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte des Auftraggebers zu beschränken, die die vertraulichen Informationen zur Durchführung des vertraglich vereinbarten Zwecks benötigen.
5. Der Auftraggeber darf unsere Produkte nicht beobachten, untersuchen, rückbauen, testen oder eine andere Form der rekonstruierenden Produktanalyse (reverse engineering) durchführen, um seine eigenen Produkte zu entwickeln, und er darf keine Informationen hierüber verwenden oder an Dritte weitergeben.
6. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen // der laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 11 Datenschutz

Vor der Veröffentlichung der durch uns im Rahmen eines Auftrages ermittelten Daten ist – falls unsere Nennung erfolgen soll – unsere Zustimmung einzuholen.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen ist Berlin/Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CSIG).
3. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein

öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen Berlin/Deutschland oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Berlin/Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand.